

Aktenzeichen:
U 14 C 5295/18



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff . S. [REDACTED] Emserstraße 9, 10719
Berlin, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2020 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.239,40 € freizustellen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € zu-

züglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 06.12.2016 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.239,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz sowie die Erstattung von Anwaltskosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Sie hat den Titel [REDACTED] veröffentlicht, ein von der tschechischen Firma [REDACTED] entwickeltes Computerspiel, das für die Klägerin von der [REDACTED] vertrieben wird. Die Klägerin hat die Firma [REDACTED] mit der Überwachung sog. P2P Netzwerke beauftragt. Diese scannt den Internetverkehr und ermittelt die Teilnehmer der Tauschbörsen. Protokolliert werden unter anderem die jeweilige IP-Adresse, der sekundengenaue Zeitpunkt sowie der Hashwert der jeweiligen Datei. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 24.08.2016 wegen unberechtigter Nutzung dieses Computerspiels ab und forderte ihn zu der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und zur Erstattung der ihr entstandenen Anwaltskosten auf.

Die Klägerin behauptet,

das streitgegenständliche Computerspiel sei von der tschechischen Firma [REDACTED] an die Klägerin lizenziert worden und sie habe daran die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Firma [REDACTED] habe ermittelt, dass unter den IP- Adressen [REDACTED] am [REDACTED] um [REDACTED] am 20.02.2016 um [REDACTED] CET, am 20.02.2016 um [REDACTED] am 20.02.2016 um [REDACTED] und am 05.03.2016

um [REDACTED] der oben bezeichneten Titel jeweils zum Download in P2P Netzwerken angeboten worden sei. Der Internetprovider der Beklagtenpartei, welchem das Landgericht Köln die Sicherung und Auskunft der Verkehrsdaten zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs der Klägerin gemäß § 101 Abs. 9 UrhG aufgegeben habe, habe nach Erlass der Gestattungsanordnung die vorstehenden Datensätze dem Internetanschluss der Beklagtenpartei zugeordnet.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.239,40 € freizustellen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 2.000,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 06.12.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte

rügt gemäß § 88 ZPO die Vollmacht der Klägerseite. Des Weiteren bestreitet der Beklagte die Inhaberschaft der Klägerin hinsichtlich ausschließlicher Nutzung und Verwertungsrechte, insbesondere, dass die Entwicklerfirma [REDACTED] das streitgegenständliche Werk an die Klägerin lizenziert habe. Denn neben der Klägerin seien zwei weitere Rechtsinhaber mit einem angebrachten [REDACTED] aufgeführt und zwar „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“. Er bestreitet mit Nichtwissen, dass die Ermittlung der IP-Adressen ordnungsgemäß abgelaufen sei. Insbesondere bestreitet er, dass die Hash-Werte der streitgegenständlichen Datei zuzuordnen seien und dass die ermittelte Datei das streitgegenständliche Werk enthalten haben soll. Hilfsweise bestreitet er mit Nichtwissen, dass der jeweilige Ermittler die IP-Adressen in die dem LG Köln vorgelegten Listen korrekt übertragen und keinen Zahlendreher hineingebracht hat. Weiter wird mit Nichtwissen bestritten, dass der zur Auskunft verpflichtete Provider keinen Zahlendreher verursacht habe und die IP-Adresse des Beklagten fälschlicherweise dem hiesigen Sachverhalt zugeordnet oder eine fremde IP-Adresse dem Kläger zugeordnet worden sei. Die Klägerin habe einfach eine IP-Adresse herausgepickt, ohne zu prüfen, ob das streitgegenständliche Werk von dieser konkreten IP-Adresse überhaupt zum Download angeboten werde. Die Klägerin habe lediglich ermittelt, dass der Beklagte in der Tauschbörse eingewählt war. Ob der Beklagte von seinem An-

schluss irgendwelche Urheberrechtsverletzungen begangen habe, sei seitens der Klägerin nicht ermittelt worden und dies werde bestritten. Weiter bestreitet der Beklagte, dass die Klägerin irgendwelche Daten oder auch nur Datenfragmente gesichert habe, die Aufschluss darüber geben, ob und welche Urheberrechtsverletzungen der Beklagte begangen haben sollte. Schließlich bestritt die Beklagte, dass der Ermittler einen Dateiteil vom Anschluss des Beklagten heruntergeladen und untersucht habe, weil dies in technischer Hinsicht nicht möglich sei. Die Klägerin sei selbst Teilnehmerin einer Tauschbörse, habe dort verschiedenste IP-Adressen gesehen, diese zusammengetragen und eine Liste erstellt. Irgendwelche Dateien vom Anschluss des Beklagten habe die Klägerin nicht heruntergeladen und auch nicht untersucht. Die Klägerin könne aufgrund der Arbeitsweise einer Tauschbörse nicht konkret auswählen, von welchem Teilnehmer einer Tauschbörse jeweils etwas heruntergeladen worden sei. Der Beklagte habe sich möglicherweise in einer Tauschbörse aufgehalten, jedoch keine Urheberrechtsverletzung begangen.

Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2019 (Bl. 22 ff. d. A.), vom 18.12.2019 (Bl. 184 ff. d. A.) und vom 14.10.2020 (Bl. 224 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG.

a) Zunächst bestehen nach Inaugenscheinnahme der Originalvollmacht keine Anhaltspunkte, dass diese nicht von der Geschäftsführerin der Klägerin unterschrieben wurde. Die Beklagte hat insoweit auch nicht substantiiert vorgetragen, weshalb es sich nicht um die Unterschrift der Geschäftsführerin der Klägerin handeln sollte, sondern dies pauschal ins Blaue hinein bestritten. Diesem Vorbringen ist nichts zu entnehmen, das an der Echtheit der Urkunde zweifeln lässt.

b) Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert. Dies ergibt sich aus dem von der Klägerseite als Anlage K 3 vorgelegten Lizenzvertrag. Aus § 1 Abs. 1 des Lizenzvertrages ergibt sich, dass der Klägerin die ausschließlichen Rechte übertragen worden sind. Dass der Lizenzvertrag lediglich in engli-

scher Sprache vorgelegt wurde, schadet nicht. Bei fremdsprachlichen Urkunden darf das Gericht, wenn alle erkennenden Richter die Sprache verstehen, ohne Rücksicht auf den Gegner von der Anordnung einer Übersetzung absehen (Zöller, § 142 Rn. 17).

c) Der Vortrag der Beklagtenseite, dass bestritten werde, dass die Ermittlungen der IP-Adressen ordnungsgemäß abgelaufen seien, insbesondere dass der Ermittler einen Dateiteil vom Anschluss des Beklagten heruntergeladen und untersucht habe, weil dies in technischer Hinsicht nicht möglich sei, bleibt auch nach den weiteren Ausführungen der Beklagtenseite auf den Hinweis des Gerichts im Beschluss vom 30.01.2020 (Bl. 189 d. A.) unsubstantiiert. Die Beklagtenseite bestreitet pauschal, dass die Hash-Werte der streitgegenständlichen Datei zuzuordnen seien und dass die ermittelte Datei das streitgegenständliche Werk enthalten haben soll, und trägt vor, die Klägerin habe einfach eine IP-Adresse herausgepickt, ohne zu prüfen, ob das streitgegenständliche Werk von dieser konkreten IP-Adresse überhaupt zum Download angeboten werde. Die Klägerin habe lediglich ermittelt, dass der Beklagte in der Tauschbörse eingewählt war. Ob der Beklagte von seinem Anschluss irgendwelche Urheberrechtsverletzungen begangen habe, sei seitens der Klägerin nicht ermittelt worden. Es werden bestritten, dass die Klägerin irgendwelche Daten oder auch nur Datenfragmente gesichert habe, die Aufschluss darüber geben, ob und welche Urheberrechtsverletzungen der Beklagte begangen haben sollte. Die Klägerin sei selbst Teilnehmerin einer Tauschbörse, habe dort verschiedenste IP-Adressen gesehen, diese zusammengetragen und eine Liste erstellt. Irgendwelche Dateien vom Anschluss des Beklagten habe die Klägerin nicht heruntergeladen und auch nicht untersucht. Die Klägerin könne aufgrund der Arbeitsweise einer Tauschbörse nicht konkret auswählen, von welchem Teilnehmer einer Tauschbörse jeweils etwas heruntergeladen worden sei. Der Beklagte habe sich möglicherweise in einer Tauschbörse aufgehalten, jedoch keine Urheberrechtsverletzung begangen. Ein konkreter Ermittlungsfehler, der insbesondere im Rahmen eines Sachverständigengutachtens überprüft werden könnte, wird jedoch nicht vorgetragen.

Im Übrigen wurden im vorliegenden Fall drei verschiedene IP-Adressen der Beklagtenseite ermittelt. Ein Ermittlungsfehler ist damit faktisch ausgeschlossen (ähnlich AG Köln, Urteil vom 22.04.2013 - 125 C 602/09). Denn in diesem Fall liegen Fehler bei der Erfassung und Zuordnung so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen (OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012 – 6 U 239/11).

d) Entsprechend dem von der Klägerseite im Schriftsatz vom 27.03.2019 zitierten Urteil des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I) stellt auch der Upload eines Dateifragmentes eine Urheberrechtsverletzung dar.

e) Die Widerrechtlichkeit der Rechtsverletzung ist durch den Eingriff in das Schutzrecht indiziert. Rechtfertigungsgründe oder andere Gründe, die die Rechtswidrigkeit entfallen lassen, wurden von Beklagtenseite nicht vorgetragen.

f) Der Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt, da er zumindest fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB handelte. Im Rahmen des Urheberrechts sind strenge Anforderungen an die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu stellen. Es entspricht der üblichen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werks prüft und sich darüber Gewissheit verschafft (BeckOK Urheberrecht - *Reber*, § 97 Rn. 102).

g) Die Klägerin kann auch aufgrund der von ihr gewählten Berechnungsmethode der Lizenzanalogie gemäß § 97 UrhG einen Betrag von 2.000,00 € verlangen. Gibt es - wie im vorliegenden Fall - keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. nur BGH, Urteil vom 11.06.2015 – Az.: I ZR 19/14 – *Tauschbörse I*). Dabei hält das Gericht im konkreten Fall unter Berücksichtigung sämtlicher entscheidungsrelevanter Umstände eine Schadensersatzhöhe von 2.000,00 € für angemessen. Insbesondere war zu sehen, dass der Verletzungsvorwurf dadurch gekennzeichnet ist, dass das Werk im Wege des Filesharing allen anderen Nutzern des Peer-to-Peer-Netzwerks gleichfalls zum Download angeboten wird und die Verletzungshandlung gerade nicht nur im reinen Download aus dem Internet besteht, sondern in der Mitwirkung der massenhaften Verbreitung des Werkes (LG Mannheim, Urteil vom 22.01.2016 – 7 S 5/14).

2.

Der Anspruch auf Freistellung von der Zahlung von 1.239,40 € ergibt sich aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

Die Abmahnung vom 24.08.2016 war berechtigt und der Klägerin stand gegenüber dem Beklagten im Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zu.

Das Gericht geht hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren von der Angemessenheit eines Gegenstandswertes von 30.000 € für den Unterlassungsanspruch aus. Der Gegenstandswert einer Abmahnung wegen Verletzung eines Schutzrechts ist nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen (vgl. nur *Reber* in BeckOK Urheberrecht 23. Edition, Stand: 20.04.2018, § 97a Rn. 23 ff.). Gegenstand der Abmahnung ist ein Unterlassungsanspruch. Der Wert eines solchen Anspruches bestimmt sich nach dem Interesse des

Anspruchstellers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße, wobei dieses Interesse vom Gericht nach freiem und pflichtgemäßen Ermessen geschätzt werden muss. Wiederum hatte das Gericht hier insbesondere zu sehen, dass das Werk im Wege des Filesharing allen anderen Nutzern des Peer-to-Peer-Netzwerks gleichfalls zum Download angeboten wird und dadurch massenhaft verbreitet werden kann. Ferner regelt § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG die (vorgerichtliche) Abmahnung und nicht den Fall, dass es zu einem Prozess kommt. Angesichts dessen liegt auch nach § 97 Abs. 3 Satz 4 UrhG kein Fall des § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG vor.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.



Richterin